

# **Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Sellin**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2009 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name/Ortsteile/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Sellin wird in die Ortsteile Altensien, Moritzdorf, Neuensien, Seedorf und Sellin unterteilt. Ortsteilvertretungen werden nicht gewählt.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Sellin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Gemeindewappen zeigt: „Geteilt; oben in Blau eine fliegende silberne Möwe; unten von Schwarz und Gold geschacht“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD SELLIN.LANDKREIS RÜGEN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters

## **§ 2**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## **§ 3**

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 9 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 4

### Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der die Aufgaben als Finanzausschuss mit wahrnimmt.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen weitere 6 Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Entscheidungen in Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.
- (4) Der Hauptausschuss bereitet in Funktion des Finanzausschusses die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.
- (5) Der Hauptausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 5

### Weitere Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	Örtliche Prüfung gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,</li> <li>2. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss,</li> <li>3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger</li> </ol>

- Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
  5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
  7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
  8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
  9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
  10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend.
  11. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
  12. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
  13. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,

**Bauausschuss**

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei sämtlichen Bauvorhaben; Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Verkehr

**Sozialausschuss**

Betreuung der Schul- und Kindertagesstätten, Jugendförderung; Seniorenbetreuung, Sozialwesen

**Tourismusausschuss/  
Betriebsausschuss**

Fremdenverkehrs, Kur- und Kulturangelegenheiten, Förderung der Kultur und Sportentwicklung; verantwortlich für alle Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung (Eig-VO M-V) mit beschließendem Charakter, Erarbeitung von Vorschlägen für die Verkehrsführung, Info-Leitsystem, Wegeführung aller Art; Gestaltung Verkehrsraum in der Wilhelmstraße;

**Ausschuss für Ortsteil-**

Vorschläge zur Reihenfolge der der Arbeiten

**angelegenheiten der  
Orte Seedorf, Altensien,  
Neuensien und Moritzdorf**

zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgehen, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;  
die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil; Pflege des Ortsbildes; die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde soweit es im Ortsteil gelegen ist; Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Ortsteil; Repräsentation des Ortsteils;  
Behandlung von Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner der Ortsteile.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse, bis auf den Bauausschuss, sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	3 Gemeindevertreter
<b>Bauausschuss</b>	6 Gemeindevertreter 5 sachkundige Einwohner
<b>Sozialausschuss</b>	6 Gemeindevertreter 5 sachkundige Einwohner
<b>Tourismusausschuss/ Betriebsausschuss</b>	6 Gemeindevertreter 5 sachkundige Einwohner
<b>Ausschuss für Ortsteilangelegenheiten</b>	4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner

Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

**§ 6  
Bürgermeister / Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 20.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 25.000,00 €.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate pro Monat,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze 2.500,00 € je Ausgabefall,
3. bei Verfügung über Vermögen der Gemeinde, wie bewegliches Anlagevermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Schenkungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €. Hingabe von Darlehn aktive und passive bis zu

einer Wertgrenze von 10.000,00 € und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 € sowie dem Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €,

4. im Rahmen dessen Nr. 4. bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €.

5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 €.

- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

Dies gilt jedoch nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung eines Negativattestes für Vorkaufsrechte der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB), wenn kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann oder soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei der Errichtung Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen, bei Gebäude ab 30 m<sup>3</sup> umbauten Raum, wie u. a. Carport, Garage, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergärten und entscheidet im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Zu allen Entscheidungen nach diesem Absatz soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1,2,4 und 5.

## **§ 7**

### **Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden:  
Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.  
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspostitionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 TEUR nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen  
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17. bis 22. für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten  
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.  
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.  
Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte  
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.
- (5) Festlegung zu § 10 GemHVO-Doppik für die angemessene Höhe des Verfügungsfonds des Bürgermeisters  
Als angemessen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik ist die Veranschlagung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters, wenn diese 1.000 EUR nicht übersteigt.
- (6) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht  
Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06 des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der Internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit

beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(7) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:

Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.

Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

## **§ 8**

### **Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und die sachkundigen Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung der Sitzung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 € monatlich.
- (5) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 4 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (6) Vergütung, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie 100 €/monatlich überschreiten aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen und Einrichtungen, soweit sie 250,00 €/monatlich bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 €/monatlich überschreiten.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
  - in der Warmbadstraße, außerhalb des Gebäudes der Kurverwaltung Warmbadstraße 4 links neben dem Energiehauptverteiler
  - in der Ostbahnstraße links gegenüber des Ausgangs EDEKA-Markt – in der Grünanlage

- in der Friedrich-von-Hagenow-Strasse am Regenwasserrückhaltebecken neben dem Kaufhaus „Stolz“
  - in Baabe, Göhrener Weg 01, Bekanntmachungstafel des Amtes Mönchgut-Granitz, zwischen dem Grünstreifen Göhrener Weg 1 und dem Parkplatz des Amtes.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, dies aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die in der Hauptsatzung festgelegte Form (Absatz 1) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Bekanntmachung in diesem Fall in Form schriftlicher Einzelinformationen vorgenommen.
- (6) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 15. Juli 1998, zul. geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 18. März 2008, außer Kraft.

Ostseebad Sellin, am 7.12.2009

R. Liedtke  
Bürgermeister